



Merkblatt | Begrenzung der Leistungen der Videosprechstunde gemäß Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

Stand: Juli 2022

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 453. Sitzung eine Ergänzung der Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM um eine Regelung zur Beschränkung der Leistungen der Videosprechstunde beschlossen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde diese Beschränkung bisher durch eine Sonderregelung des Bewertungsausschusses ausgesetzt. Diese Sonderregelung ist zum 31.03.2022 endgültig ausgelaufen, so dass die EBM-Regelung zum 01.04.2022 greift.

Die EBM-Regelung besteht dabei aus zwei Komponenten:

1. **Beschränkung der Behandlungsfälle, bei denen die Arzt-Patienten-Kontakte ausschließlich im Rahmen einer Videosprechstunde stattfinden, auf höchstens 30% aller Behandlungsfälle der Praxis.**

Diese Fälle sind in der Abrechnung mit der SNR 88220 zu kennzeichnen. Die Anzahl dieser Fälle darf höchstens 30% der Gesamtfallzahl (im Abrechnungsbescheid aufgeführte VKK-Fallzahl) der Praxis ausmachen.

Beispiel:

Eine Praxis behandelt 1.000 Patientinnen und Patienten. Dann dürfen höchstens 300 Patientinnen und Patienten ausschließlich im Rahmen einer Videosprechstunde behandelt werden.

2. **Beschränkung der im Rahmen einer Videosprechstunde abrechenbaren Gebührenordnungspositionen (GOP) auf höchstens 30% der Gesamthäufigkeit der Gebührenordnungsposition je Arzt.**

Die im Rahmen einer Videosprechstunde erbrachten Gebührenordnungspositionen sind mit „V“ zu kennzeichnen. Die Häufigkeit der mit „V“ gekennzeichneten Leistungen darf höchstens 30% der Gesamthäufigkeit dieser GOP ausmachen.

Beispiel:

Eine Ärztin/ein Arzt bzw. eine Psychotherapeutin/ein Psychotherapeut rechnet die GOP 23220 insgesamt 200 Mal ab. Dann dürfen davon höchstens 60 Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde abgerechnet werden.

Änderung ab dem 1. Juli 2022 für psychotherapeutische Leistungen

Ab dem 3. Quartal 2022 wird die Obergrenze bei Leistungen des Kapitels 35 EBM nicht mehr je einzelne GOP angewendet, diese Leistungen werden hier in der Summe betrachtet. Auch wird bei der Anwendung der Obergrenze auf den abgerechneten Leistungsbedarf und nicht mehr auf die Häufigkeit abgestellt.



Merkblatt | Begrenzung der Leistungen der Videosprechstunde gemäß Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

Damit wird der unterschiedlichen Bewertungshöhe der Gebührenordnungspositionen Rechnung getragen. Eine Ausnahme bildet die GOP 35152: die psychotherapeutische Akutbehandlung wird nach wie vor separat über die Häufigkeit begrenzt.

Beispiel:

Eine Ärztin/ein Arzt bzw. eine Psychotherapeutin/ein Psychotherapeut rechnet insgesamt 100.000 Punkte aus dem Kapitel 35 EBM ab (ohne die GOP 35152). Dann dürfen höchstens 30.000 dieser Punkte auf Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde entfallen.

Für Video-Leistungen, die nicht aus dem Kapitel 35 sind, gilt die GOP-bezogene Häufigkeitsbeschränkung weiter.

Umsetzung der Beschränkung:

Grundsatz: Es werden durch das Regelwerk keine Leistungen gestrichen, d.h. alle Leistungen der Videosprechstunde werden am Ende auch vergütet. Die Umsetzung der Beschränkung erfolgt durch die Anpassung des Leistungsbedarfs, d. h. die Höhe der Vergütung wird unter Umständen abgesenkt.

Auf die beiden Komponenten der EBM-Regelung bezogen bedeutet dies im Konkreten:

1. Beschränkung der Behandlungsfälle

Im ersten Schritt wird der Anteil der mit der SNR 88220 gekennzeichneten Behandlungsfälle an der Gesamtfallzahl der Praxis bestimmt. Im Falle der Überschreitung der zulässigen Obergrenze wird dann im zweiten Schritt der Anteil der über der Obergrenze liegenden Fälle mit der SNR 88220 an allen Fällen mit der SNR 88220 ermittelt. Der Leistungsbedarf der Gebührenordnungspositionen

- Versicherten- und Grundpauschalen (ausgenommen 03030, 04030, 12220 und 12225)
- GOP 25214
- PFG (Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung)
- Vorhaltepauschale (GOP 03040/04040)
- Zuschlag NÄPA (GOP 03060/03061)
- Zuschlag für den konservativ tätigen Augenarzt (GOP 06225)

in den mit der SNR 88220 gekennzeichneten Fällen wird dann um diesen Anteil abgesenkt.

Beispiel:

Eine Praxis behandelt insgesamt 1.000 Patientinnen und Patienten, davon 400 ausschließlich im Rahmen einer Videosprechstunde. In diesem Fall wären aber höchstens 300 Fälle erlaubt, d.h. 100 Fälle, bzw. 25% der 400 Fälle wären zu streichen.



Merkblatt | Begrenzung der Leistungen der Videosprechstunde gemäß Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

Es werden jedoch keine Fälle gestrichen, sondern der Leistungsbedarf der in diesen Fällen abgerechneten Gebührenordnungspositionen wird um diese 25% abgesenkt.

Bei der Versichertenpauschale 03002V hätte das zur Folge, dass die Bewertung nicht 113,6 Punkte, sondern nur $113,6 * 75\% = 85,2$ Punkte betragen würde.

2. Beschränkung der Häufigkeit der Gebührenordnungspositionen

Im ersten Schritt wird pro Gebührenordnungsposition und je Ärztin/ Arzt bzw. Psychotherapeutin/ Psychotherapeut der Anteil der mit „V“ gekennzeichneten Leistungen an der Gesamthäufigkeit der GOP bestimmt. Im Falle der Überschreitung der zulässigen Obergrenze wird dann im zweiten Schritt der Anteil der über der Obergrenze liegenden Häufigkeiten an der Gesamthäufigkeit mit „V“ ermittelt. Der Leistungsbedarf der mit „V“ gekennzeichneten GOPs wird dann um diesen Anteil abgesenkt. Von dieser Absenkung sind jedoch die von der Beschränkung der Behandlungsfälle betroffenen GOPs nicht mehr betroffen (keine doppelte Absenkung!). Die Beschränkung der Häufigkeit bezieht sich auf die restlichen im Rahmen einer Videosprechstunde abrechenbaren Leistungen.

Beispiel:

Eine Ärztin/ein Arzt bzw. eine Psychotherapeutin/ein Psychotherapeut rechnet die GOP 23220 insgesamt 200-Mal ab, davon 80-Mal im Rahmen einer Videosprechstunde. Erlaubt wären in diesem Fall nur 60 Leistungen, d.h. 20 Leistungen bzw. 25% der 80 GOPs mit „V“ wären zu streichen. Es werden jedoch keine Leistungen gestrichen, sondern der Leistungsbedarf aller GOPs 23220V wird um 25% abgesenkt. Die Bewertung würde dann nicht bei 154 Punkten, sondern bei $154 * 75\% = 115,5$ Punkten liegen.

Von der GOP-bezogenen Beschränkung der Häufigkeit sind folgende im Rahmen einer Videosprechstunde abrechenbaren GOPs betroffen:

01952, 03230, 04230, 04355, 04430, 14220, 14221, 14222, 14223, 16220, 21216, 21220, 21221, 22220, 22222, 22221, 23220, 30708, 35401, 35402, 35405, 35411, 35412, 35415, 35421, 35422, 35425, 35431, 35432, 35435, 35591, 35503 bis 35508, 35513 bis 35518, 35523 bis 35528, 35533 bis 35538, 35543 bis 35548, 35553 bis 35558, 35593 bis 35598, 35703 bis 35708, 35713 bis 35718, 35110, 35111, 35112, 35113, 35141, 35142, 35152, 35173 bis 35178, 35600, 35601, 30932, 30933.



Merkblatt | Begrenzung der Leistungen der Videosprechstunde gemäß Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

Beispiel für die Änderung ab dem 01.07.2022:

Eine Ärztin/ein Arzt bzw. eine Psychotherapeutin/ein Psychotherapeut rechnet insgesamt 100.000 Punkte aus dem Kapitel 35 EBM (ohne die GOP 35152) ab. Davon entfallen 40.000 Punkte auf die Behandlung im Rahmen einer Videosprechstunde. Erlaubt wäre in diesem Fall aber nur ein abgerechneter Leistungsbedarf in Höhe von 30.000 Punkten, d. h. 10.000 Punkte bzw. 25% der im Rahmen einer Videosprechstunde abgerechneten Leistungen wären zu streichen. Es werden jedoch keine Leistungen gestrichen, sondern der Leistungsbedarf aller im Rahmen einer Videosprechstunde abgerechneten Leistungen des Kapitels 35 EBM (mit Ausnahme der GOP 35152) wird um 25% abgesenkt.

Die GOP 35110 hätte in diesem Beispiel einen Leistungsbedarf von 144,75 Punkten statt 193 Punkten.

Ab dem 01.07.2022 sind von der GOP-bezogenen Beschränkung in der Häufigkeit folgende GOPs betroffen:

01952, 03230, 04230, 04355, 04430, 14220, 14221, 14222, 14223, 16220, 21216, 21220, 21221, 22220, 22222, 22221, 23220, 30708, 35152, 30932, 30933.

Bei folgenden GOPs (Kap. 35 EBM) bezieht sich die Obergrenze auf die Gesamtpunktzahl:

35110, 35111, 35112, 35113, 35141, 35142, 35173 bis 35178, 35600, 35601, 35401, 35402, 35405, 35411, 35412, 35415, 35421, 35422, 35425, 35431, 35432, 35435, 35591, 35503 bis 35508, 35513 bis 35518, 35523 bis 35528, 35533 bis 35538, 35543 bis 35548, 35553 bis 35558, 35593 bis 35598, 35703 bis 35708, 35713 bis 35718.